

**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz  
vom 14. Januar 2026**

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz hat aufgrund des § 19 des Architektengesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473), folgende Änderung der Hauptsatzung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz vom 10. November 1989 (St.Anz. S. 1095), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Januar 2025 (St.Anz. S. 114), beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium der Finanzen am 16. Dezember 2025 genehmigt.

**Artikel 1**

Die Satzung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz vom 10. November 1989 (St.Anz. S. 1095), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Januar 2025 (St.Anz. S. 114), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 2, 2. Halbsatz wird der Verweis auf „§ 1896 Abs. 4“ in „§ 1815 Abs. 2 Nr. 4“ geändert.
2. § 19 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Das Wahlausschreiben ist gemäß § 43 zu veröffentlichen.“
3. § 21 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz in der jeweils aktuellen Fassung haben.“
4. § 24 Absatz 2 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. dass für jeden Wahlbezirk Wahlvorschläge getrennt nach Fachrichtungen in einem Original und zwei Abschriften beim Wahlvorstand eingereicht oder über ein von der Architektenkammer bereitgestelltes elektronisches Wahlvorschlagssystem übermittelt werden können, und dass sie von mindestens fünf Wahlberechtigten (§§ 14, 15) der Fachrichtung aus dem Wahlbezirk sein müssen und ferner, dass jeder Wahlberechtigte nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden und nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen kann;“
5. § 25 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wahlvorschläge (Listen) können bis zum 28. Tag vor Beginn der Wahl bis 15.00 Uhr in einem Original und zwei Abschriften beim Wahlvorstand eingereicht oder über ein von der Architektenkammer bereitgestelltes elektronisches Wahlvorschlagssystem übermittelt werden.“
6. Dem § 27 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei digitaler Einreichung von Wahlvorschlägen über ein Wahlvorschlagsystem werden Tag und Uhrzeit des Eingangs elektronisch festgestellt.“
7. In § 28 Absatz 2 Satz 1 wird der Begriff „freigemachten“ in „kostenfreien“ geändert.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

---

Vom Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz genehmigt am: 16.12.2025

Ausgefertigt: 14.01.2026

Joachim Rind  
Der Präsident der Architektenkammer Rheinland-Pfalz

---

Veröffentlicht am 16.01.2026 auf [www.diearchitekten.org/top-menue/fuermitglieder/quicklinks/recht-mitglieder/gesetze-verordnungen-satzen/](http://www.diearchitekten.org/top-menue/fuermitglieder/quicklinks/recht-mitglieder/gesetze-verordnungen-satzen/)

Inkrafttreten: 17.01.2026